

**Protokoll
der ausserordentlichen Generalversammlung**

19. März 2001, Hallenstadion, Zürich-Oerlikon

Inhalt

	<u>Seite</u>
A) Eröffnung	3
B) Formalien	3 - 5
C) Präsenz	5 - 6
1. Traktandum 1: Eingang einer Partnerschaft mit Vodafone Plc und Erwerb einer Beteiligung an Swisscom Mobile AG durch Vodafone Plc	6 - 12
D) Abschluss	12 - 13

A) Eröffnung

Herr Dr. Markus Rauh eröffnet um 14.30 Uhr die ausserordentliche Generalversammlung der Swisscom AG vom 19. März 2001 und heisst die Aktionärinnen und Aktionäre im Namen des Verwaltungsrates herzlich willkommen.

Grund für die Einberufung einer ausserordentlichen GV ist die am 8. November 2000 angekündigte Absicht von Swisscom, mit Vodafone im Mobilgeschäft zusammenzuarbeiten und dazu eine Partnerschaft einzugehen. Bereits damals hat Swisscom kommuniziert, dass für den auf den 30. März geplanten Abschluss eines rechtsgültigen Vertrages drei Bedingungen erfüllt sein müssen, nämlich der Erwerb einer UMTS-Lizenz durch Swisscom in der Schweiz, zweitens die Zusammenfassung und Ausgliederung des Mobilgeschäftes in einer eigenen Gesellschaft innerhalb der Swisscom-Gruppe und drittens die Zustimmung der Generalversammlung zur geplanten Partnerschaft. Die ersten beiden Auflagen sind erfüllt: Swisscom konnte sich – günstiger als erwartet – eine UMTS-Lizenz sichern und die Vorarbeiten für die Gründung einer „Swisscom Mobile AG“ sind soweit fortgeschritten, dass der Verwaltungsrat dieses Geschäft an seiner kommenden Sitzung vom 21./22. definitiv verabschieden kann. Es bleibt als dritter Punkt die Zustimmung der Aktionärinnen und Aktionäre, um die heute nachgesucht wird. Das Eingehen der Partnerschaft mit Vodafone Group Plc ist denn auch das einzige Traktandum, über das zu befinden ist. Die ordentliche Generalversammlung mit den Berichten über den Geschäftsgang findet am 29. Mai 2001 wiederum hier im Hallenstadion statt.

Der Vorsitzende begrüsst die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.

Auf dem Podium sind anwesend:

Dr. Markus Rauh	Präsident des Verwaltungsrates
Dr. André Richoz	Vizepräsident des Verwaltungsrates
Jens Alder (CEO)	Präsident der Konzernleitung
Carsten Schloter	Leiter Swisscom Mobile und Mitglied der Konzernleitung
Alfred Bissegger	Sekretär des Verwaltungsrates

B) Formalien

Zu den formalen Feststellungen und der Konstituierung der Generalversammlung hält Herr Rauh weiter folgendes fest:

Protokollführer und Stimmzähler

Gemäss Statuten bestimmt der Vorsitzende Herrn Alfred Bissegger, Sekretär des Verwaltungsrates, zum Protokollführer der heutigen Versammlung.

Zur Erleichterung der Protokollführung werden von der Versammlung Bild- und Tonaufzeichnungen angefertigt werden. Diese Aufzeichnungen werden nach der Erstellung des Protokolls, spätestens aber nach 10 Monaten, vom Sekretär vernichtet.

Der Vorsitzende bezeichnet als Stimmzähler die folgenden, von der Swisscom AG unabhängigen Herren:

Dr. Markus Schleutermann, Rentenanstalt/Swiss Life, Zürich, Obmann

Jürg P. Brand, Crédit Suisse First Boston, Zürich

Peter Büttler, ehem. Novartis AG, Basel

Beat Flückiger, Berner Kantonalbank, Bern

Daniel Metzger, UBS Warburg AG, Zürich

Dr. Robert Rickenbacher, SIS Segaintersettle AG, Zürich

Johann Schranz, UBS AG, Zürich

Ferdinand Zoller, Karl Steiner AG, Zürich

Heinz Zürcher, STG Asset Management AG, Bern

Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgte durch Veröffentlichung der Einladung in der vom Obligationenrecht und den Statuten vorgeschriebenen Form. Das entsprechende Inserat erschien im offiziellen Publikationsorgan, dem Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 38 vom 23. Februar 2001 und in verschiedenen Tageszeitungen.

Den im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktionären wurde die gedruckte Einladung zugestellt. Diese Einladung ist auch am Geschäftssitz sowie heute am Eingang zum Hallenstadion und beim Informationsschalter aufgelegt worden.

Es ist somit festzustellen, dass die Einberufung, die Bekanntmachung und die Aktenauflage nach Gesetz und Statuten ordnungsgemäss und fristgerecht erfolgt sind.

Den Vorsitz der Versammlung führt Herr Rauh als Präsident des Verwaltungsrates nach Ziffer 5.6. der Statuten.

Rednerliste

Um einen geordneten Ablauf sicherzustellen, wird eine Rednerliste geführt. Der Vorsitzende ersucht alle Aktionärinnen und Aktionäre, welche das Wort ergreifen möchten, sich persönlich beim Votantendesk eintragen zu lassen und sich mit den Zutritts- und Stimm-

karten auszuweisen.

(Depot-) Vertretung

Gemäss Artikel 689e des Obligationenrechts haben Depotvertreter Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der von ihnen an der Generalversammlung vertretenen Aktien bekanntzugeben. Depotvertreter, die das noch nicht getan haben sollten, werden ersucht, dies unverzüglich nachzuholen.

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Zusammenfassend stellt der Vorsitzende fest, dass die heutige Versammlung für das zu behandelnde Traktandum beschlussfähig ist.

Stimmrechtsvertretungen und Abstimmungen

Aktionärinnen und Aktionäre hatten die Möglichkeit, auf der Anmeldekarte respektive auf der Eintrittskarte einen anderen Aktionär, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder den Organvertreter von Swisscom mit der Ausübung ihrer Stimmrechte zu bevollmächtigen.

Der Organvertreter sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter, Dr. Markus Uhl, sind im Saal anwesend. Dr. Uhl wird, sofern nicht andere Weisungen an ihn erteilt wurden, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates stimmen.

Da bisher kein Antrag für schriftliche Abstimmungen eingegangen ist, legt der Vorsitzende fest, dass die Abstimmungen offen durchgeführt werden. Eine schriftliche Abstimmung würde angeordnet, falls sich aufgrund der offenen Abstimmung kein klares Ergebnis ermitteln liesse.

C) Präsenz

Der Sekretär weist darauf hin, dass die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Stimmen sowie die Höhe des vertretenen Aktienkapitals an der Eingangskontrolle ermittelt wurden. Separat festgestellt wurden ausserdem alle durch die Organvertreter, die unabhängigen Stimmrechtsvertreter und durch die Depotvertreter vertretenen Stimmen. Aufgrund dieser Kontrollen ergibt sich folgende Präsenz:

Gesamtes Aktienkapital:	CHF 1'838'750'000
Vertretene Aktien:	52'455'673
Vertretenes Aktienkapital:	1'311'391'825

Die Zahl der vertretenen Stimmen beträgt damit ebenfalls 52'455'673 Stimmen. Dies entspricht einem Prozentsatz von 71,32 des gesamten Aktienkapitals.

Im einzelnen gestalten sich die Vertretungsverhältnisse wie folgt:

Anwesende Aktionäre:	755
Durch Aktionäre vertretene Aktien:	48'214'737
Organvertreter:	1'639'677
Unabhängige Stimmrechtsvertreter:	2'601'259
Depotvertreter:	0

Gemäss Statuten wird für die Beantragung schriftlicher Abstimmungen ein Quorum von 10% des gesamten Aktienkapitals benötigt; alternativ dazu genügen Aktien im Nennwert einer Million Franken, was 40'000 Aktienstimmen entspricht.

Die Präsenz wird am Eingang zum Versammlungslokal laufend nachgeführt. Aktionärinnen und Aktionäre oder ihre Vertreter, welche das Hallenstadion verlassen und später wieder eintreten, sind gebeten, die Stimmkarten bei der Präsenzkontrolle vorzuweisen, damit die Änderung der Präsenz erfasst werden kann. Wer die Versammlung vorzeitig verlässt, kann am GV-Schalter den Organvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

1. Traktandum 1: Eingang einer Partnerschaft mit Vodafone Group Plc und Erwerb einer Beteiligung an Swisscom Mobile AG durch Vodafone Group Plc

Der Vorsitzende tritt vorerst auf die Gründe ein, die Swisscom zum Eingehen einer Partnerschaft mit der Vodafone bewogen haben. Swisscom ist im Schweizer Mobilgeschäft mit einem Marktanteil von über 2/3 in einer sehr starken Position. Im Hinblick auf die künftige UMTS-Technologie wird sich indessen die Anbieterstruktur in Europa und weltweit tiefgreifend verändern. Bei der Analyse dieser Situation ist Swisscom zum Schluss gekommen, dass die hervorragende Position in der Schweiz nur zusammen mit einem Partner gehalten werden kann. Allein würden Swisscom in den neuen, von Giganten beherrschten Strukturen die Ressourcen und das Know how fehlen, um ihren Kunden weiterhin wettbewerbsfähige Produkte und Dienstleistungen anzubieten. Es würde aber auch die Einkaufsmacht fehlen, um rechtzeitig und kostengünstig die nötigen Investitionen zu tätigen.

Künftig wird auch der Zugang zu fremden Netzen, das sogenannte „Roaming“ von ausschlaggebender Wichtigkeit sein. Auch dieses Erfordernis macht wegen der zusätzlichen Komplexität der neuen Technologie ein Zusammengehen mit einem Dritten zwingend nötig.

Swisscom hat deshalb mit allen führenden Mobilanbietern in Europa Gespräche und teilweise auch Verhandlungen mit dem Ziel einer Partnerschaft geführt. Es ist als grosse Chance zu betrachten, dass sich Swisscom schliesslich mit der Vodafone Group Plc einigen konnte. Für die Swisscom AG ist diese Partnerschaft die mit Abstand entscheidendste strategische Weichenstellung in ihrer noch jungen Geschichte.

Im zweiten Teil seiner Einführung stellt der Vorsitzende das künftige Partnerunternehmen kurz vor. Die Vodafone wurde 1983 gegründet und wagte 1988 den Schritt an die Börse. Die weiteren Kennzahlen und Stärken dieser Unternehmung und ihre beeindruckende Präsenz in Europa sind in der Beilage 1 (Kopien der präsentierten Folien) zusammengefasst. Dank der Partnerschaft wird der stärkste nationale Operator mit dem stärksten europäischen Operator kooperieren. Diese Kooperation ist mit einer 25% Beteiligung abgesichert. Daraus fliessen Swisscom finanzielle Mittel in der Grössenordnung von CHF 4,5 Mrd. zu. Diese Mittel sollen vorrangig in die Wachstumsgebiete des Kerngeschäftes der Swisscom investiert werden. Dazu gehört der Netzauf- und Ausbau für UMTS, der Ausbau des Festnetzes für Breitbanddienste und die Expansion in das M- und E-Business. Zusätzlich nimmt Swisscom eine schnellere Schuldentilgung in Aussicht. Überdies wird geprüft, wie weit dieser Mittelzufluss auch Möglichkeiten für eine Nennwertreduktion der Aktien oder allenfalls für einen Aktienrückkauf öffnet.

Herr Alder vermittelt im zweiten Referat zum Traktandum zunächst vertieften Einblick in den Schweizer Mobilmarkt (s. auch Beilage 2). Nach einer stürmischen Entwicklung weist das Land eine Marktdurchdringung von über 66% auf. Diese hervorragende Stellung innerhalb Europas zeigt aber auch, dass sich das Wachstum in der Schweiz natürlicherweise verlangsamen wird. Die Stossrichtung für Swisscom ist klar: Weiter in den Markt vordringen und weitere Segmente (Jugendliche, Senioren, usw.) erschliessen. Heute ist noch immer die Sprache der mit Abstand wichtigste Umsatzträger. Künftig wird sich aber eine klare Verschiebung hin zu Datenübertragung und Mehrwertdiensten ergeben. Voraussetzung dazu ist aber, dass sich das Natel-Netz mit dem Internet verbinden lässt. GPRS und UMTS eröffnen diese Möglichkeiten.

In der europäischen Mobilfunklandschaft zeichnet sich eine zunehmend schnellere Konsolidierung ab. Langfristig werden in diesem Markt wohl nur wenige grenzüberschreitend oder sogar global tätige Unternehmungen das Rennen machen. Es dürfte zwei Kategorien geben: die Grossen (Leaders) und die Kleinen („Local Heroes“). Diese Grossen, von denen Vodafone mit Abstand der Grösste ist, haben Vorteile, über welche die übrigen nicht verfügen: Dank Skaleneffekten sind sie bei der Bereitstellung neuer Dienste und In-

halte wesentlich besser positioniert und sind inbezug auf das internationale Roaming in einer bevorzugten Lage. Die grossen Operators werden diese Trümpfe in Zukunft mit Nachdruck ausspielen. Deshalb ist es für Swisscom so wichtig, dass sie sich diese Skalenvorteile ebenfalls sichern und sich über ihre Produkte und Dienstleistungen gegenüber der Konkurrenz differenzieren kann. Das hervorragende Netz und die ausgezeichnete Abdeckung reichen dazu nicht aus.

Die Partnerschaft mit Vodafone bringt Swisscom den Zugang zum „Klassenbesten“ im europäischen Mobilgeschäft. Der Partner bezahlt für seinen 25%-Anteil an der Swisscom Mobile AG einen Kaufpreis von CHF 4,5 Mrd., den er in bar und/oder in Aktien entrichten kann, und zwar CHF 2,2 Mrd. beim Abschluss und CHF 2,3 Mrd. (plus Zinsen) innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss. Formal ist der Abschluss des Geschäftes per 30. März 2001 geplant. Insgesamt wird die Transaktion mit drei Verträgen geregelt: 1. mit einem Aktienkaufvertrag (Share Acquisition Agreement), 2. mit einem Aktionärsbindungsvertrag (Shareholders' Agreement) und 3. mit einem Dienstleistungsvertrag (Service Agreement). Vodafone hat zwar Minoritätsrechte, aber kein Vorkaufsrecht im Falle eines Wechsels der Unternehmenskontrolle bei Swisscom Mobile AG oder Swisscom AG.

In seiner persönlichen Beurteilung kommt Herr Alder zum Schluss, dass Swisscom vor einem sehr günstigen, gut verhandelten Vertragsabschluss steht und für den 25%-Anteil einen sehr fairen Preis erhält. Die beantragte Partnerschaft hat auch schon erste Projekte ermöglicht, aus denen Swisscom bereits Nutzen zieht: Preisvorteile bei der Beschaffung von UMTS-Infrastruktur, Einkauf von Endgeräten, Planung eines einheitlichen, europäischen Roaming-Tarifs, gemeinsame Betreuung der schweizerischen Grosskunden im Hinblick auf ihre internationalen Bedürfnisse oder tiefe Vergleichsmöglichkeiten in der Netzwerk-Technik.

Swisscom hat sich, wie Herr Alder zusammenfassend festhält, zum Ziel gesetzt, sich alle Vorteile eines globalen Netzbetreibers zu erschliessen ohne die Kontrolle über das eigene Geschäft aufzugeben. Die Partnerschaft mit Vodafone ermöglicht die Verwirklichung dieses hoch gesetzten Zieles. Der CEO dankt an dieser Stelle allen Beteiligten, die dazu beigetragen haben, diesen wichtigen Grundstein zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Swisscom zu legen.

Damit eröffnet der Vorsitzende die Diskussion zu Traktandum 1.

Als erster Redner ergreift Herr Rudolf Burgener, 3063 Ittigen, das Wort. Er weist auf die SAir Group hin, die ihr Glück ebenfalls mit Partnerschaftsverbindungen versucht habe und jetzt laut Medienberichten arg ins Trudeln geraten ist. Der Votant stellt deshalb die Frage, ob die Partnerschaft mit Vodafone gründlich geprüft worden sei und ob der gewählte Partner finanziell gut dastehe. Er wünscht sich kein mit der SAir Group vergleichbares Ende.

Herr Dr. Jacques Altmann, 8706 Feldmeilen, vermisst die nötige Klarheit beim einzigen Traktandum des Tages. Er hat deshalb unter Berufung auf das Auskunfts- und Kontrollrecht der Aktionäre versucht, in die Verträge Einblick zu nehmen. Seiner Bitte um Zustellung oder um Auflegung der deutschen Version dieser Verträge ist nicht entsprochen worden. Vielmehr erhielt er zur Antwort, dass keine deutschsprachige Fassung bestehe und Einblick in die Verträge nur nach Abgabe einer Vertraulichkeitserklärung gewährt werden könne. So sei eine Vorbereitung auf die Sitzung schwierig gewesen und die Fragen müssten deshalb heute gestellt werden. Herr Dr. Altmann gliedert diese wie folgt:

Zum Aktienkaufvertrag: Die Mobilfunktochter ist, wie den vorgängigen Referaten zu entnehmen war, noch nicht gegründet. Diese Tochter ist aber ein Teil der Swisscom. Eine solche Abspaltung gehörte deswegen in die Kompetenz der Generalversammlung. Es geht immerhin um ein Volumen von schätzungsweise 18 Milliarden Franken, also um einen enormen Teil der Gesellschaft. Diese Tochter entzieht sich so der Kontrolle der Swisscom-Aktionäre. Sie wird nur noch zwei Aktionäre haben, nämlich die Swisscom AG und die Vodafone. Herr Altmann möchte deshalb zu Händen des Protokolls wissen, welche Konzerngesellschaft der Vodafone diese 25% von Swisscom Mobile AG kauft. In den Unterlagen ist lediglich von „einer“ Konzerngesellschaft die Rede, von denen es sicher eine Vielzahl gibt. Wie hoch ist das Aktienkapital dieser Konzerngesellschaft? Beim Kaufpreis fehlen Angaben, zu welchem Preis die allenfalls zur Zahlung verwendeten Aktien bewertet werden. Es gibt nur den Nachsatz, die Swisscom könne diese Aktien sofort wieder veräussern. Für ein solches Paket muss zuerst ein Käufer gefunden werden. Es wäre daher zu überlegen, ob dieser Einschuss nicht in bar verlangt werden soll.

Beim Aktionärbindungsvertrag ist die Passage unverständlich, in der gesagt wird, dass möglichst hohe Dividenden bezahlt werden sollen. Das kontrastiert zu den Grundlagen der Swisscom, die ja eine spezialgesetzliche Gesellschaft des Bundes ist, welche gemäss Art. 92 der Bundesverfassung für ausreichende und preiswerte Fernmeldedienste in allen Landesgegenden zu sorgen hat. Das lässt sich mit hohen Dividenden nicht machen, ist aber auch nicht mit dem Auftrag und den Statuten der Swisscom vereinbar. Zudem hat die Swisscom vom Bund in Form des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes ein Mandat. In diesem Gesetz wird eine Unternehmung postuliert. Es ist daher nicht in der Kompetenz des Verwaltungsrates, Tochtergesellschaften abzuspalten und die selbständig werden zu lassen. Dazu müsste zuerst dieses Bundesgesetz geändert werden.

Die dritte und letzte Bemerkung betrifft den Dienstleistungsvertrag. Hier wird erwähnt, dass der Erlös von 4,5 Milliarden Franken von Investitionen in das Kerngeschäft bis hin zu einem Aktienrückkauf verwendet werden. Der Votant findet es wenig sinnvoll, eine Tochtergesellschaft aufzugliedern und Teile davon zu verkaufen und dann mit den Einnahmen Aktien zurückzukaufen.

Herr Dr. Altmann ersucht, die Antworten im Protokoll festzuhalten. So wäre dann dem

Auskunftsrecht der Aktionäre zumindest an der Versammlung genüge getan, wenn schon die Ausübung vorher nicht möglich war.

Der Vorsitzende geht vorerst auf das Votum von Herrn Burgener ein. Er stellt fest, dass ein Vergleich mit der SAir Group zurückzuweisen ist. Die Swisscom geht im Rahmen dieser Partnerschaft keine Minderheitsbeteiligung ein, sondern umgekehrt begibt sich der Partner in eine Minderheitsbeteiligung. Selbstverständlich hat Swisscom Vodafone vor Vertragsabschluss eingehend geprüft. Das Partnerunternehmen ist auch aus finanzieller Sicht ausserordentlich solide und breit abgestützt. Vodafone ist ohne weiteres in der Lage, die finanziellen Verpflichtungen gegenüber Swisscom wahrzunehmen.

Zu den von Herrn Dr. Altmann aufgeworfenen Fragen will sich der Vorsitzende zuerst grundsätzlich äussern und dann bezüglich der Vertragsmodalitäten das Wort den Herren Alder und Schloter erteilen. Herr Rauh stellt fest, dass es nicht Aufgabe und Kompetenz der Generalversammlung ist, organisatorische Fragen eines Unternehmens zu regeln. Dies ist vielmehr eine nicht delegierbare Aufgabe des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat trägt denn auch die Verantwortung für die Überführung der Swisscom in eine Holdingstruktur. Die Generalversammlung hat auch keine Zuständigkeit beim Kauf oder Verkauf von Teilen des Unternehmens. Dagegen fällt es in ihre Kompetenz, Kapitalmassnahmen zu beschliessen. Swisscom hat diese Zuständigkeiten sehr genau geprüft – dies auch in Absprache mit den hauseigenen Juristen und mit den Juristen des Hauptaktionärs.

Bezüglich des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes bleibt festzuhalten, dass dieses Gesetz Swisscom vorschreibt, in allen wesentlichen Belangen des Geschäftes der Swisscom sicherzustellen, dass der Bund direkt oder indirekt die Stimmen- und Kapitalmehrheit wahrnehmen kann. Auch das ist in Zusammenhang mit dieser Transaktion eingehend geklärt worden. Es kann deshalb festgehalten werden, dass die vorgeschlagene Partnerschaft mit Vodafone den Auflagen des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes voll entspricht. Der Verwaltungsrat legt grossen Wert darauf, dass sich Swisscom auch in diesen Fragen absolut korrekt positioniert. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil er zusammen mit den politischen Behörden erreichen möchte, zu gegebener Zeit eine Änderung des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes zu erreichen.

Herr Alder äussert sich zur Kontrolle über die Swisscom Mobile AG. Statuten, Organisationsreglement und die Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung dieser neuen Gesellschaft werden materiell mit den Instrumentarien der Swisscom AG identisch sein. Swisscom wird also in der Lage sein, die Tochtergesellschaft gleich zu steuern, wie es heute in der integrierten Struktur möglich ist. Darüber hinaus hat Swisscom aber auch mit ihren 4 von 7 Verwaltungsräten die Kontrolle über das Geschäft. Zur Frage der Verwendung des Verkaufserlöses erklärt Herr Alder, dass nicht finanzielle Überlegungen im Vordergrund standen, sondern dass Swisscom die Partnerschaft angesichts ihrer strategischen Bedeutung mit einer Kapitalverflechtung zusätzlich absichern wollte. Dass damit gleichzeitig ein fairer Preis erzielt werden konnte, ist zusätzlich erfreulich. Der Erlös soll, wie dargelegt, primär in

das Kerngeschäft reinvestiert werden.

Herr Schlöter geht vorerst auf die Frage ein, welche Vodafone-Gesellschaft sich an Swisscom Mobile AG beteilige. Im Augenblick ist noch nicht bekannt, welches Unternehmen der Vodafone-Gruppe sich beteiligen wird. Vodafone hat die Möglichkeit, diesen Entscheid bis kurz vor Abschluss der Transaktion zu treffen. Das ist bei dieser Art von Geschäften durchaus üblich. Zur Frage einer allfälligen Bezahlung des Kaufpreises in Aktien hält Herr Schlöter fest, dass Vodafone grundsätzlich beide Möglichkeiten offenstehen, also bar oder mit Aktien bezahlt werden kann. Im letzteren Fall würde der Preis aus einem Mittelwert des Vodafone-Aktienkurses in den letzten Tagen vor Closing errechnet. Der endgültige Entscheid über die Zahlungsart ist indessen noch nicht gefallen. Schliesslich geht Herr Schlöter noch auf die Bemerkung bezüglich hoher Dividenden ein. Er erinnert daran, dass das Preisniveau für die Endkunden bereits vor zwei Jahren erheblich gesunken ist. Die Kunden können heute auch zu wesentlich günstigeren Bedingungen zu neuen Geräten kommen. Der Wettbewerb bestimmt also das Preisniveau und nicht direkt die Gesellschaft. Das grundsätzliche Ziel hoher Dividenden wirkt sich also nicht negativ auf die Kunden aus.

Herr Rauh trägt zur Sprachenfrage nach, dass es in der Branche durchaus üblich ist, die Verträge ausschliesslich in Englisch abzufassen. Bei derart komplexen Transaktionen ist auch das Einholen einer Vertraulichkeitserklärung bei Aktionären üblich, wenn ihnen Einsicht in die Verträge gewährt wird.

Herr [REDACTED]¹ meldet sich ebenfalls noch zu Wort. Er regt an, dass sich auch ein Vertreter des Bundes zur Sache äussern sollte. Insbesondere würde interessieren, wie dieser sich zur Verwendung des Verkaufserlöses stellen würde. Der Fiskus würde wohl kaum einer Nennwertreduktion – im Extremfall um CHF 24.99 - zustimmen. Der Votant stellt zudem die Frage, ob Swisscom für den Fall, dass Vodafone mit Aktien zahlt, eine Kursabsicherung vorgenommen habe und wie teuer die ganze Transaktion schliesslich zu stehen komme.

Der Vorsitzende möchte darauf verzichten, den Vertreter des Bundes hier zu exponieren. Die Ansprechpersonen sind die Verwaltungsräte, insbesondere der Verwaltungsratspräsident, und die Konzernleitung. Weder auf Stufe Konzernleitung noch auf Stufe Verwaltungsrat ist bis jetzt abschliessend über die Mittelverwendung entschieden worden. Die Meinungsbildung erfolgt im Rahmen der Jahresabschluss-Sitzungen, die noch diese Woche stattfinden. Anschliessend wird der Verwaltungsrat mit dem Bund Kontakt aufnehmen. An der ordentlichen Generalversammlung von Ende Mai soll dann darüber ausführlich diskutiert werden können. Bis dann werden alle Abklärungen getroffen und die internen Entscheide gefällt worden sein.

Herr Alder ergänzt, dass die genauen Modalitäten einer allfälligen Kursabsicherung noch

¹ Auf Wunsch des Aktionärs wurde am 26. März 2008 die Identität unkenntlich gemacht. Das Original-Protokoll bleibt unverändert.

nicht festgelegt worden sind. Richtig ist, dass eine Bezahlung mit Aktien ein höheres Realisierungsrisiko beinhaltet als eine Bezahlung in bar. Swisscom wird aber alles daran setzen, um dieses Risiko im Rahmen des Möglichen zu minimieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, erklärt der Vorsitzende die Diskussion als geschlossen und schreitet zur Abstimmung, die offen durchgeführt wird.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich die Generalversammlung mit überwiegendem Handmehr für den Antrag des Verwaltungsrates ausgesprochen hat. Es wurde aber auch eine beträchtliche Anzahl von Gegenstimmen sichtbar.

Ein Aktionär erhebt mit Zuruf Einspruch, weil das Ergebnis nicht offensichtlich sei. Er verlangt geheime Abstimmung.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass ein solcher Antrag vorher hätte eingebracht werden müssen. Die Neinstimmen können aber selbstverständlich auf Wunsch protokollarisch erfasst werden, so dass sich genauer festhalten lässt, wieviele Aktionäre sich mit welchem Gewicht gegen den Antrag ausgesprochen haben.

Damit gilt folgender Beschluss:

Die Generalversammlung nimmt vom Abschluss der Verträge mit Vodafone Group Plc vom 8. November 2000, insbesondere vom Erwerb einer 25%-Beteiligung an der Swisscom Mobile AG durch eine Konzerngesellschaft der Vodafone Group Plc, zustimmend Kenntnis.

Anmerkung des Protokollführers: Insgesamt liessen 56 Aktionäre ihre total 2'365 Neinstimmen protokollarisch erfassen. Die Namen sind in der Beilage 3 aufgelistet.

D) Abschluss

Der Vorsitzende dankt allen Aktionärinnen und Aktionären für die Teilnahme und die engagierten Diskussionen. Ein Dank geht auch an die zahlreichen Helferinnen und Helfer.

Die nächste ordentliche Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2000 findet am 29. Mai 2001 wiederum in Zürich im Hallenstadion statt.

Mit diesem Hinweis schliesst der Vorsitzende um 15.35 Uhr die ausserordentliche Generalversammlung der Swisscom AG vom 19. März 2001.

Für das Protokoll:

Der Vorsitzende:

Dr. Markus Rauh
Präsident des Verwaltungsrates

Der Protokollführer:

Alfred Bissegger
Sekretär des Verwaltungsrates